

Die Berufung darauf, daß bereits das Allgemeine Baugesetz vom 1. Juli 1900 hinreichenden Schutz gegen die Verunstaltung von Ortschaften bietet, ist hinfällig geworden, seitdem § 90, Absatz 2, Satz 1 durch § 11 des Gesetzes vom 10. März 1909 aufgehoben worden ist. Außerdem war an dieser Stelle nur von baulichen Herstellungen die Rede, welche einem Ort zur offenbaren Unzierde gereichen, einen Ort also verunstalten. Das Gesetz vom 10. März 1909 geht in den §§ 3 und 4 über diesen Begriff hinaus und bestimmt die Versagung der Genehmigung zur Bauausführung schon im Falle objektiv festgestellter Beeinträchtigung — z. B. eines Ortsbildes.

Swar ist in den meisten Ortsbauordnungen festgelegt, daß verunstaltende Bauten keine Ausführungsgenehmigung zu erhoffen haben, jedoch sind solche Bestimmungen zumeist sehr allgemein gefaßt, und es fehlt den Baupolizeibehörden fast immer an der gesetzlichen Handhabe, Bauten, die an sich ganz schön, ja künstlerisch sein mögen, die Ausführung nach der zur Genehmigung eingereichten Planung zu untersagen, wenn sie z. B. innerhalb von Ortsbildern von ganz bestimmter Eigenart errichtet werden sollen, denen sie sich nicht harmonisch einfügen würden. Solche Ortsbilder, Plätze oder Straßen — es handelt sich zumeist um schöne städtebauliche Gestaltungen vergangener Zeiten — können, wie bereits gesagt, nur durch besondere ortsgesetzliche Bestimmungen auf Grund von § 3 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Stadt und Land vom 10. März 1909 geschützt werden. Die zu schützenden Ortsbilder, Plätze und Straßen sind im Ortsgesetz namentlich anzuführen, und es empfiehlt sich sehr, alle diejenigen Slurstücke, die mit den darauf befindlichen oder noch zu errichtenden Gebäuden das in seiner Eigenart zu erhaltende Orts-, Platz- oder Straßenbild darstellen oder darstellen werden, im Ortsgesetz zu nennen und auf einem beizufügenden Kartenausschnitt außerdem noch durch Farbe festzulegen.

Ganz ähnlich wird zu verfahren sein, wenn es sich darum handelt, nach § 4 des Heimatschutzgesetzes einzelne Bauwerke (von künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung) zu schützen.

Dieser Schutz hat sich nicht auf die Bauwerke allein zu beschränken, sondern er muß sich auch auf deren Umgebung erstrecken, in der etwa durch Verständnislosigkeit bei Vornahme baulicher Herstellungen eine Schädigung des Eindrucks des zu schützenden Bauwerks zu erwarten ist. Es ist daher sehr vorteilhaft, den allgemeinen Begriff „Umgebung“ für ein solches Bauwerk möglichst genau zu bestimmen und alle Slurstücke und Gebäude im Ortsgesetz mit den Slurstücknummern zu bezeichnen, die für den jeweilig vorliegenden Fall als insbesondere zur Umgebung gehörig anzusehen sind.

Von großem praktischen Wert ist es, wenn die Bauakten der im Ortsgesetz genannten Slurstücke rein äußerlich, z. B. durch Anbringen eines auffälligen, farbigen Merkmales, kenntlich gemacht werden, damit bei Erledigung von Bau gesuchten Versehen nicht so leicht stattfinden können.

Andererseits muß das Ortsgesetz aber auch so gefaßt sein, daß selbst für den Fall eine Verweigerung der Bauerlaubnis ausgesprochen werden kann, in dem sich herausstellt, daß ein Bauvorhaben auf einem im Gesetz nicht besonders